Wir N. N. sc. Hultheiß, Bürgermaister, Vnd Gericht, allhier zue Thaillheim

Ob randersacher. Würtzburger bißthums, landts hertzogthums zue Franckhen. Einem Hochwürdigen, hoch: vnd wellgebornen domb capitul gehörig, Thun kundt vnd bekennen, hiemit offentlich gegen allen vnd jedermänniglichen, fügen auch krafft dis zu wissen allen denen so diesen brief lesen oder hören lesen, daß vor vns vff gehaltenem hochgericht in praesentia des hochwürdigen hochwohl vnd wellgebornen gnädigen herrn Johann Christoph Kugueln, von Kirchheimb, vnd herrn Johann adam Eichhorn als oblig ambtman, persönlich erschienen ist, der ehrsamber vnd achtbarer hr. Balthasar Schamber, schreiner handwerchs, auch burger vnd mit gerichts verwandtes alhier in obgedachtem Thailheimb, gabe vns gebührender massen zu vernehmen, wie daß er nunmehr resolvirt wäre sich nach heidingsfell am main zu begeben vnd im willens sich daselbsten heirathen vnd niederzulassen vnder zu lassen, dahero er p. wie billig, vnd altem lobl. herkommen ist, schriftliche Abschied vnd zeugnuß seines ehrlichen vnd ehrlichen verhalten, herkommens vnd wandels, zu dessen erweisung seiner burgerlichen ehren vnd gebuhrt, an gehörigen orten vnd enden, vermög burgerlichen pflichtigkeit vor die weisen vnmüehen, mit dieser anhengenden fleissigen bitt, ihm solches zu schleunigstem promotion, seines etwan bevorstehenden frommen vnd nutzen gebührender massen verabfolgen zu lassen, wessen wir ihm zu verdenken nicht gewohnt, sondern verhaßend zu seiner seligen mit heilen willen vnd wollen. Sagen demnach vnd bekennen wir obbeigemelte, bey denen pflichten vnd eyden, so wir dem hochwürdigsten fürsten vnd herrn herrn Johann gottfried, bischoffen zu würtzburg vnd herzogen zu franckhen, vnsserm allerseits gnädigsten fürsten vnd herrn, auch einem hochwürdigen hoch wohl edell gebornem domb capitul, als vnsserm gnädigen hochzubietenden herrn herrn, gelobt, geschworen, vnd in vnderthänigkeit verbeant vnd zugethan, daß obgedachter hr. Balthasar Schamber bey vnß p. hat als ein burger vnd schreiner, die ganze zeit, gleichwie es einem burger anstehet vnd geziemet verhalten, vnd in ao. 1672. zum gerichts verwandten erkohren worden, vnd seine auffsich gehabten vnd getragenen ambtspflichten genuß gelebet, da an ihme die ganze zeit seines alhier sein, wegen gelaister treu vnd redlichkeit ganz kein mangel oder defect vorspühret, so männiglich ein sattsamb genügen getragen, vnd daß er seiner pflichten endlichen, auch mit vnsserm gutten willen abgeschieden, anderst ihme vns nit kundt noch wissend, sotten auß seine gelegenheit gelerst, wir brieff zeugen gern, wegen seines wohlverhaltens vnd geleisten gehorsamb für einen gerichts verwandten gleich andern dulten vnd leiden mögen, dahero er allenthalben auff sein fernes wohlverhalten auff vnd angenommen werden kann. Belanget derowegen ab alle vnd jede, hohe: vnd nidere, geistlich vnd weltlich obrigkeiten, lehn, standts, Dignitet, würden vnd stiften die sein, vnsser respect vnderthänigst dienstfreundtlich bitten, die gönnen gnädig vnd bleiben großgünstig, vorbesagten dieser ehr: Balthasar Schamber, auff sein vnderthänig ersuchen, nicht allein für einen burger auff vnd an zunehmen, sondern auch wegen seines ehrlichen wandels vnd verhaltens alle gnad, großgunst vnd gutten willen zu erweisen, vnd durch beliebige promotion besser massen recommendirt zu lassen, des respect vnderthänig dienstfreundlichst zu verbinden, solches in dergleichen vorfallenden occasionibus, nach eines jeden standts vnd Authoritet des gebüts nach, tantum quantum vostre interest, vnderthänig dienstfreundlichst zu demeriren. Dessen zu wahrer vrkhundt vnd vnd glaubwürdiger asseuration oder gezeugnuß, haben wir Schultheiß, burgermeister, vnd gericht, vnsser vnd des gemeinen flecken gewöhnliches insigel wissentlich vor gedruckt vnd übergeben lassen, jedoch vnß, vnsseren nachkommen, vnd dem sigill in allweg ohne schaden vnd nachtheil, der geben vnd geschehen, vierzehenden Monatstag. Octobris in dem sechzehen hundert drey vnd neuntzigsten Jahr.

Stadtarchiv Heidingsfeld

1693, dez. 14